Amtsblatt
für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.06.2021 Nr. 6/2021

Inhaltsverzeichnis: Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Änderung der Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 26. September 2021 im Wahlkreis 40 Nienburg II – Schaumburg	63
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie § 21a der Neunten Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV), Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen in den Gemarkungen Beckedorf und Riepen	63
Haushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für die Haushaltsjahre 2021 und 2022	64

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Bückeburg	65
Bekanntmachung der Stadt Bückeburg – Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Straßenverkehr	65
Bauleitplanung der Samtgemeinde Lindhorst; Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes und Nachtrag zur ersten Bekanntmachung der Genehmigung zur 6. Änderung/Digitalisierung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lindhorst	66
2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung und die Erhebung von Gebühren der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Beckedorf	66
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2021	66
Haushaltssatzung der Gemeinde Meerbeck für das Haushaltsjahr 2021	67
Haushaltssatzung der Gemeinde Pollhagen für das Haushaltsjahr 2021	68
Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wiedensahl zum 01.01.2012	68
Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Messenkamp	69
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rodenberg (Hebesatzsatzung)	69
Haushaltssatzung 2021 der Stadt Rodenberg	70
Haushaltssatzung 2021 der Stadt Sachsenhagen	70
Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Wölpinghausen	71

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

---

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

1	zu:	Bekanntmachung der Stadt Bückeburg
2-5	zu:	Bekanntmachung der Stadt Bückeburg – Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Straßenverkehr
6	zu:	Bauleitplanung der Samtgemeinde Lindhorst; Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes und Nachtrag zur ersten Bekanntmachung der Genehmigung zur 6. Änderung/Digitalisierung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lindhorst
7	zu:	Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wiedensahl zum 01.01.2012

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-3262, E-Mail: amtsblatt@schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Änderung der Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 26. September 2021 im Wahlkreis 40 Nienburg II – Schaumburg

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 25.01.2021, mit der ich gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) vom 19.04.2002 (BGBl. I, Seite 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I, Seite 1328) dazu aufgefordert hatte, Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 26. September 2021 im Wahlkreis 40 Nienburg II – Schaumburg möglichst frühzeitig einzureichen, weise ich auf eine Änderung der Beibringungspflicht von Unterstützungsunterschriften hin.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, mussten bislang außer von den Mitgliedern des Landesverbandes von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, mussten ebenfalls von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Durch das sechsundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 03.06.2021 (BGBl. I vom 09.06.2021, S. 1482) wurde § 52 a – Unterstützungsunterschriften bei der Bundestagswahl 2021 - mit Wirkung ab 10.06.2021 neu eingefügt. Danach wird die Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften auf ein Viertel reduziert.

Gem. § 34 Abs. 5 BWO ist für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021 für Kreiswahlvorschläge, für die eine Beibringungspflicht von Unterstützungsunterschriften gilt, eine Anzahl von nunmehr 50 gültigen Unterschriften einzureichen.

Im Übrigen verweise ich auf meine o.g. Bekanntmachung vom 25.01.2021.

Die Kreiswahlvorschläge sind bei mir, Kreiswahlleiter für den Bundestagswahlkreis 40 Nienburg II – Schaumburg, Postanschrift: Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen, Dienstgebäude: Jahnstraße 33, 31655 Stadthagen, einzureichen. Die Einreichungsfrist endet am

Montag, dem 19.07.2021, um 18.00 Uhr.

Stadthagen, den 14.06.2021

Der Kreiswahlleiter für die Bundestagswahl
im Wahlkreis 40 Nienburg II – Schaumburg
Jörg Farr

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie § 21a der Neunten Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV), Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen in den Gemarkungen Beckedorf und Riepen

Der Landkreis Schaumburg hat am 14. Juni 2021 in Form einer Teilaufhebung die der Wind- und Energieverbund Schaumburg GmbH & Co. KG, Mühlenstraße 60, 31698 Lindhorst erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 30.12.2016 (Az.: 63/25/312, 021/01206/2016), in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.06.2017, der Nachtragsgenehmigung vom 28.05.2018, der Änderungsgenehmigung vom 25.07.2018 und des Ergänzungsbescheides vom 17.04.2020, zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen geändert.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG in der zurzeit geltenden Fassung, ist die Öffentlichkeit über die Entscheidung zu unterrichten und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden.

Entscheidung:

Gegenüber

**dem Wind- und Energieverbund II in Schaumburg GmbH & Co. KG,
Mühlenstraße 60, 31698 Lindhorst
(Betreiberin I der WEA 6-8)**

sowie

**der BürgerEnergieGenossenschaft Schaumburg e.G.,
Landstr. 78, 31717 Nordsehl (Betreiberin II der WEA 5)**

ergeht in der Verwaltungsrechtssache zum o. g. Verfahren (Az.: 12 A 6814/17), in Erledigung der gerichtlichen Verfügung vom 07.05.2021, folgende Entscheidung:

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 30.12.2016 (Az.: 63/25/312, 021/01206/2016), in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.06.2017, der Nachtragsgenehmigung vom 28.05.2018, der Änderungsgenehmigung vom 25.07.2018 und des Ergänzungsbescheides vom 17.04.2020 wird teilweise aufgehoben, soweit sie beim Vorliegen der unter IV 6.2.1 a) bis c) und e) genannten Voraussetzungen auch dann einen Betrieb der WEA 5, 6 und 7 bzw. der WEA 8 im Oktober zulässt, wenn Temperaturen von jeweils unter 10°C, aber mehr als 6°C (WEA 5-7), respektive mehr als 8°C (WEA 8) herrschen.

Im Übrigen bleibt die o.g. immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 30.12.20216, in der Fassung ihrer letzten Änderung vom 17.04.2020 bestehen.

Die teilweise Aufhebung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 30.12.20216 (Az.: 63/25/312, 021/01206/2016), in der Fassung ihrer letzten Änderung vom 17.04.2020, erfolgt in dem erklärten Umfang aufgrund des Beschlusses des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 21.12.2020 – Az.: 12 ME 140/20 –.

Mit dieser gerichtlichen Entscheidung wurde festgestellt, dass es ausreichend sei, die Temperaturgrenze in dem bereits festgelegten Szenario im Zusammenhang mit dem Änderungsgenehmigungsbescheid vom 17.04.2020 auf 6°C abzusenken, um den sich aus der – ursprünglich unerwarteten – Aktivität der Rauhautfledermaus im Oktober auch bei Temperaturen unter 10°C ergebenden Gefahren zu begegnen. Daher war eine Teilaufhebung der Genehmigung aus prozessökonomischen Gründen erforderlich.

Der Bescheid wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bescheid mit der Begründung liegt **vom 01.07.2021 bis einschließlich 15.07.2021** zur Einsicht beim **Landkreis Schaumburg**, Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen, im Foyer am Haupteingang während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und nachmittags von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

aus.

Der Genehmigungsbescheid wird auch in das UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter www.uvp.niedersachsen.de eingestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid, auch gegenüber Dritten, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Schaumburg, Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen, Widerspruch eingelegt werden.

Stadthagen, 14.06.2021

Landkreis Schaumburg
Im Auftrag
Fritz Klebe

Haushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag in der Sitzung am 02.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird festgesetzt:

	2021	2022
1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	386.318.400 €	393.535.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	389.988.300 €	399.784.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	2.357.500 €	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	2.357.500 €	0 €
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	382.198.200 €	387.097.200 €
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	379.053.000 €	385.697.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	11.370.900 €	5.261.700 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	41.680.400 €	27.305.400 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	30.309.500 €	22.043.700 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.440.000 €	9.823.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird wie folgt festgesetzt:

für das Haushaltsjahr 2021	30.309.500 €
für das Haushaltsjahr 2022	22.043.700 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird wie folgt festgesetzt:

für das Haushaltsjahr 2021	13.494.000 €
für das Haushaltsjahr 2022	4.522.000 €

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird wie folgt festgesetzt:

für das Haushaltsjahr 2021	63.400.000 €
für das Haushaltsjahr 2022	64.500.000 €

§ 5

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2021 festgesetzt:

51,8 v. H. der Steuerkraftzahlen der Grundsteuern A und B
51,8 v. H. der Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer
51,8 v. H. der Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer
51,8 v. H. der Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer
51,8 v. H. von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen von Gemeinden
51,8 v. H. von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen von Samtgemeinden

Der Umlagesatz für die Kreisumlage beträgt für die Samtgemeinde Nenndorf 59,30 v. H.

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzt:

51,8 v. H. der Steuerkraftzahlen der Grundsteuern A und B
51,8 v. H. der Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer
51,8 v. H. der Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer
51,8 v. H. der Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer
51,8 v. H. von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen von Gemeinden
51,8 v. H. von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen von Samtgemeinden

Der Umlagesatz für die Kreisumlage beträgt für die Samtgemeinde Nenndorf 59,10 v. H.

Der Umlagesatz für die Kreisumlage beträgt für die Stadt Rinteln 52,06 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Landrates, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 26.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Stadthagen, 04.03.2021

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Jörg Farr

Bekanntmachung der Haushaltssatzung
Die vorstehenden Haushaltssatzungen des Landkreises Schaumburg für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Genehmigung nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 15 Abs. 6 Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 25.05.2021 unter dem Aktenzeichen 32.16-10302-257(2021-22) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Kreishaus Stadthagen, Jahnstraße 20, Zimmer 431, öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist unter vorheriger Terminabspra-

che möglich. Der Termin ist zu vereinbaren mit Herrn Kreiskämmerer Krah, Tel. 05721/703-1370 oder per E-Mail über haushalt@schaumburg.de.

Stadthagen, 15.06.2021

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Jörg Farr

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Bückeburg

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 78 „Wiesenweg" einschließlich der 5. Berichtigung des Flächennutzungsplans wurde vom Rat der Stadt Bückeburg am 17.09.2020 gem. § 10 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Ziel und Zweck der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um einen innerstädtischen Bereich für Wohnbebauung in verdichteter Bauweise vorzubereiten.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 78 „Wiesenweg" ist im nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz gestrichelten Linie umrandet dargestellt.
(Karte ist im Anschluss an Seite 72 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des o.g. Bebauungsplans einschließlich 5. F-Planberichtigung rechtskräftig.

Der o.g. Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort bei der Stadt Bückeburg, Stadthaus 1 (FB Planen und Bauen), Marktplatz 3, 31675 Bückeburg aus und kann während der Sprechzeiten

montags - freitags	08.30 Uhr - 12.00 Uhr
dienstags	14.30 Uhr - 16.00 Uhr
donnerstags	14.30 Uhr - 18.00 Uhr

von der Öffentlichkeit eingesehen und über die Inhalte dieser Bauleitplanungen Auskunft verlangt werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Bückeburg und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen zeitnah einsehbar.

Rechtsbehelf:
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs.1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bückeburg geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigungen von Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bückeburg, den 04.06.2021

Der Bürgermeister
Brombach

Bekanntmachung der Stadt Bückeburg – Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Straßenverkehr

Die nachfolgenden Straßen werden gem. § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der zurzeit gültigen Fassung dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen gewidmet.

a) uneingeschränkte Widmungen:

1. Taubeneck

Von dem Haus Taubeneck 6 in westlicher Richtung bis zum Haus Taubeneck 17 und ab Haus Nr. 15 in nördlicher Richtung bis zum Haus Taubeneck 16 auf einer Länge von 288 m(Gemarkung Meinsen, Flur 13, Flurstück 91/40)

2. Sonnenhang

Von der Röcker Straße südlich abgehend auf einer Länge von 197 m einschließlich der Wendeanlage (Gemarkung Evesen, Flur 29, Flurstück 105/10).

3. Zum Storchennest

Von der „Petzer Straße“ nördlich abgehend auf einer Länge von 216 m einschließlich der Wendeanlage (Gemarkung Evesen, Flur 20, Flurstück 28/25).

4. Domänenweg

Von der „Petzer Straße“ nördlich abgehend auf einer Länge von 141 m einschließlich der Wendeanlagen (Gemarkung Evesen, Flur 20, Flurstücke 28/24).

b) Eingeschränkte Widmungen (der Gemeingebrauch wird auf die Nutzung als Fußweg beschränkt):

1. Teilstück Taubeneck

Teilstück von dem Haus Taubeneck 19 Gemarkung Evesen, Flur 13, Flurstück 91/40 südlich-westlich bis zum Grundstück Gemarkung Meinsen, Flur 13, Flurstück 76/3 auf einer Länge von 105 m.

Die Widmungen beziehen sich auf die Straßenflächen, die in den beigefügten Übersichtsplänen dargestellt sind. Die Übersichtspläne sind Bestandteil dieser Widmungsverfügung.
(vier Pläne sind im Anschluss an Seite 72 des Amtsblatts als dessen Anlagen 2 bis 5 beigefügt)

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Widmung dieser Straßen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Zusätzlich wird diese Bekanntmachung mit den Planunterlagen auch auf der Internetpräsenz der Stadt Bückeburg unter http://www.bueckeburg.de/bekanntmachungen veröffentlicht.

Bückeburg, den 17.6.2021

Stadt Bückeburg

Der Bürgermeister
Reiner Brombach

Bei Rückfragen zum o.g. Bekanntmachungstext wenden Sie sich bitte bevorzugt an die folgende Dienststelle: Stadt Bückeburg, Fachdienst GIS, Marktplatz 2-4, 31675 Bückeburg, Stadthaus, 2. Etage, Zimmer 27, Telefon: 05722-206172 oder 175, email: geoservice@bueckeburg.de

---

Bauleitplanung der Samtgemeinde Lindhorst
Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes und Nachtrag zur ersten Bekanntmachung der Genehmigung zur 6. Änderung/Digitalisierung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lindhorst

Der Landkreis Schaumburg hatte mit Verfügung vom 29. August 2016 unter AZ.: 63/20//00964/2016 die vom Rat der Samtgemeinde Lindhorst am 04. Februar 2016 beschlossene 6. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Genehmigung erfolgte ohne Auflagen.

Die Veröffentlichung dieser Genehmigung erfolgte im Amtsblatt für den Landkreises Schaumburg unter Nr. 12/2016, ausgegeben am 30.11.2016.

Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde eine größere Zahl von i.d.R. kleinflächigen Korrekturen, Anpassungen und Ergänzungen des F-Planes vorgenommen. Mit der Änderung wurde daher nicht der Zweck verfolgt, neue Bauflächen zu entwickeln oder Infrastrukturvorhaben vorzubereiten, sondern sie zielt ab auf eine Aktualisierung, Digitalisierung und Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes.

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lindhorst wurde im Jahr 1987 aufgestellt und hat seither 5 Änderungen durchlaufen. Der Plan liegt mit der 6. Änderung/Digitalisierung nun in einer digitalisierten Form vor und wird hiermit gemäß Beschluss des Rates der Samtgemeinde vom 04.02.2016 auf Grundlage des § 6 Abs. 6 BauGB neu bekannt gemacht. Die Neubekanntmachung ist rein deklaratorisch und ersetzt nicht die Inkraftsetzungstermine der bisherigen Flächennutzungsplanaufstellung und seiner Änderungen.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung wird die 6. Änderung/Digitalisierung und Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Bei der früheren Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg fehlte eine Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches der 6. Änderung / Digitalisierung und Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lindhorst. Die Neubekanntmachung bezieht sich auf das ganze Samtgemeindegebiet. Diese Darstellung wird hiermit im Anhang des aktuellen Amtsblattes nachgeholt.
(Plan ist im Anschluss an Seite 72 des Amtsblatts als dessen Anlage 6 beigefügt)

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB kann die 6. Flächennutzungsplanänderung / Digitalisierung und Neubekanntmachung einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung von jedermann im Rathaus der Samtgemeinde Lindhorst, Bahnhofstr. 55a, 31698 Lindhorst, Zimmer 2, während der Dienststunden, sowie darüber hinaus nach Vereinbarung, eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag	08.00 - 12.30 Uhr
Montag	14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 18.00 Uhr

Zusammen mit der parallel verfolgten flächendeckenden Digitalisierung und Neubekanntmachung wurden folgende Ziele angestrebt:

- Die städtebauliche und planungsrechtliche Situation der Samtgemeinde wird aktuell wiedergegeben. Alle Schutzgebiete, überörtliche Straßen und Leitungsdaten werden in aktueller Form aufgenommen.
- Für die tägliche Praxis ist eine übersichtliche Plangrundlage erstellt worden; dies wird unter anderem erreicht, indem die bisher rechtskräftigen Änderungen in die Planzeichnung eingearbeitet wurden
- Ein digitaler Datenbestand soll aufgebaut werden, welcher als Grundlage für ein Auskunftssystem Bauleitplanung in der Samtgemeinde sowie für zukünftige Änderungen des Flächennutzungsplans dient.

Hinweis:

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Lindhorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lindhorst, den 16.06.2021

Die Samtgemeindebürgermeisterin
Svenja Edler

---

2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung und die Erhebung von Gebühren der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Beckedorf

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Beckedorf in seiner Sitzung am 08. April 2021 folgende Satzungsänderung beschlossen

Artikel 1
Gebührentarif wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr. 1	Krippe - halbtags - 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr	210,- €
Lfd. Nr. 2	Krippe ganztags 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr	320,- €
Lfd. Nr. 4	Kindergarten ganztags 9. Stunde	35,- €

Artikel 2
§ 8 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am **01.08.2021** in Kraft.

Beckedorf, den 25.05.2021

Dieter Wall
Bürgermeister

Bekanntmachung
I.
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Samtgemeinderat in der Sitzung am 03. März 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird festgesetzt:

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.408.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	8.128.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	14.604.100 €
2.2 der Auszahlungen auf	15.425.700 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.154.300 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.803.300 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	649.800 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.472.400 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.800.000 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	150.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **6.800.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die **Samtgemeindeumlage** wird auf **2.200.000 €** festgesetzt.

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von **5.000 €** im Einzelfall als unerheblich.

Niedernwöhren, den 11.03.2021

Samtgemeinde Niedernwöhren

Die Samtgemeindebürgermeisterin
Borschke

II.
Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 09.06.2021 – Aktenzeichen 20 14 10/40 – die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags) beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeinde Niedernwöhren – Zimmer 8.3 – öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie Besuche in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05721 / 97060 möglich sind.

Niedernwöhren, den 17.06.2021

Samtgemeinde Niedernwöhren

Die Samtgemeindebürgermeisterin
Borschke

I.
Bekanntmachung
Haushaltssatzung der Gemeinde Meerbeck für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Meerbeck in der Sitzung am 10.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird festgesetzt:

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.577.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.575.500 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	85.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	1.903.300 €
2.2 der Auszahlungen auf	1.668.200 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.548.400 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.487.700 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	354.900 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	180.500 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **150.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2021** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 370 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v. H.

2. Gewerbesteuer 370 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Meerbeck, den 10.03.2021

Druschke
Bürgermeisterin

Mensching
Gemeindedirektor

II.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 114 NKomVG ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags) beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren – Zimmer 8.3 – öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie Besuche in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05721/97060 möglich sind.

Meerbeck, 03.05.2021

Mensching
Gemeindedirektor

Bekanntmachung
I.
Haushaltssatzung der Gemeinde Pollhagen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Pollhagen in der Sitzung am 11.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird festgesetzt:

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	885.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	922.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	1.050.600 €
2.2 der Auszahlungen auf	1.169.000 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	874.200 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	876.800 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	176.400 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	292.200 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **140.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2021** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 370 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v. H.

2. Gewerbesteuer 370 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.500 € im Einzelfall als unerheblich.

Pollhagen, den 12.03.2021

Möller
Bürgermeister

Sendler
Gemeindedirektor

II.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 114 NKomVG ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags) beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeinde Niedernwöhren – Zimmer 8.3 – öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie Besuche in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05721 / 97060 möglich sind.

Pollhagen, den 21.06.2021

Sendler
Gemeindedirektor

Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wiedensahl zum 01.01.2012

Der Rat der Gemeinde Wiedensahl hat in seiner Sitzung am 11.05.2021 die Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wiedensahl (s. Anlage) nach Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (NeuOGemHR) zum Stichtag 01.01.2012 beschlossen.
(Eröffnungsbilanz ist im Anschluss an Seite 72 des Amtsblatts als dessen Anlage 7 beigefügt)

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nienburg/Weser hat die Prüfung der Eröffnungsbilanz in der Zeit vom 14.01.2020 bis zum 06.08.2020 (mit Unterbrechungen) durchgeführt. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wiedensahl zum 01.01.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wiedensahl einschließlich Bilanzbericht und Anhang sowie der Prüfungsbericht liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstraße 46, 31712 Niedernwöhren, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie Besuche in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05721 / 97060 möglich sind.

Wiedensahl, den 21.06.2021

Gemeinde Wiedensahl

Dunger
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Messenkamp

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Messenkamp in der Sitzung am 25.02.2021folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	623.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	623.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	603.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	571.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	276.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	240.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	19.600 Euro.

festgesetzt.

Nachrichtlich :
Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 843.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 867.400 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von 240.000 Euro veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2. Gewerbesteuer	390 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 1.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze liegt bei 50.000 €.

Messenkamp, den 25.02.2021

Georg Hudalla Gemeindedirektor	Frank Witte Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist mit Schreiben vom 20.05.2021 erfolgt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 108, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 27.05.2021

Gemeinde Messenkamp

Der Gemeindedirektor
Georg Hudalla

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rodenberg (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat die Stadt Rodenberg in seiner Sitzung am 26.05.2021 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Rodenberg wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 490 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 490 v. H.

2. Gewerbesteuer 435 v. H.

§ 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Jahre 2022, 2023 und 2024.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Rodenberg, 26.05.2021

Georg Hudalla — Stadtdirektor
Ralf Sassmann — Bürgermeister

Haushaltssatzung 2021 der Stadt Rodenberg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Rodenberg in der Sitzung am 17.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 6.202.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 6.474.300 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf 561.900 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 5.844.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 5.807.500 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.481.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 5.848.500 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 4.300.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 263.300 Euro.

festgesetzt.

Nachrichtlich:
Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 11.626.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 11.919.300 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von 4.300.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur recht-zeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen,
wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.

2. Gewerbesteuer 390 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze liegt bei 100.000 €.

Rodenberg, den 17.03.2021

Georg Hudalla — Stadtdirektor
Ralf Sassmann — Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 11.06.2021 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/66 erteilt worden.
Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekannt-machung, im Rathaus, Zimmer 108, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 15.06.2021

Georg Hudalla
Stadtdirektor

Bekanntmachung
I.
Haushaltssatzung 2021 der Stadt Sachsenhagen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Sachsenhagen in der Sitzung am 11. März 2021 folgende Haushaltssatzung für die Stadt Sachsenhagen beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.883.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 2.115.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 2.000 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
1.546.800,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
1.771.300,00 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit
410.000,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit
510.000,00 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit
100.000,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit
78.400,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 2.056.800,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 2.359.700,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.

2. Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Stadtdirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Sachsenhagen, den 11. März 2021

Behrens
Stadtdirektor

II.
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 02.06.2021 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/73 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 05.07.2021 bis 16.07.2021 im Rathaus in Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sachsenhagen, den 07. Juni 2021

Behrens
Stadtdirektor

Bekanntmachung
I.
Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Wölpinghausen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wölpinghausen in der Sitzung am 9. März 2021 folgende Haushaltssatzung für die Gemeinde Wölpinghausen beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.223.600,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.276.300,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
1.186.900,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
1.198.200,00 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 73.000,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit
964.800,00 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit
890.000,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit
40.900,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 2.149.900,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 2.203.900,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 890.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.

2. Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungs-gesetzes (NKomVG) zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Wölpinghausen, den 9. März 2021

Hesterberg
Gemeindedirektor

II.
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 04.06.2021 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/74 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 05.07.2021 bis 16.07.2021 im Rathaus in Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wölpinghausen, den 10. Juni 2021

Hesterberg
Gemeindedirektor

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1 zu:
Bekanntmachung der Stadt Bückeburg
(Amtsblatt Seite 65)

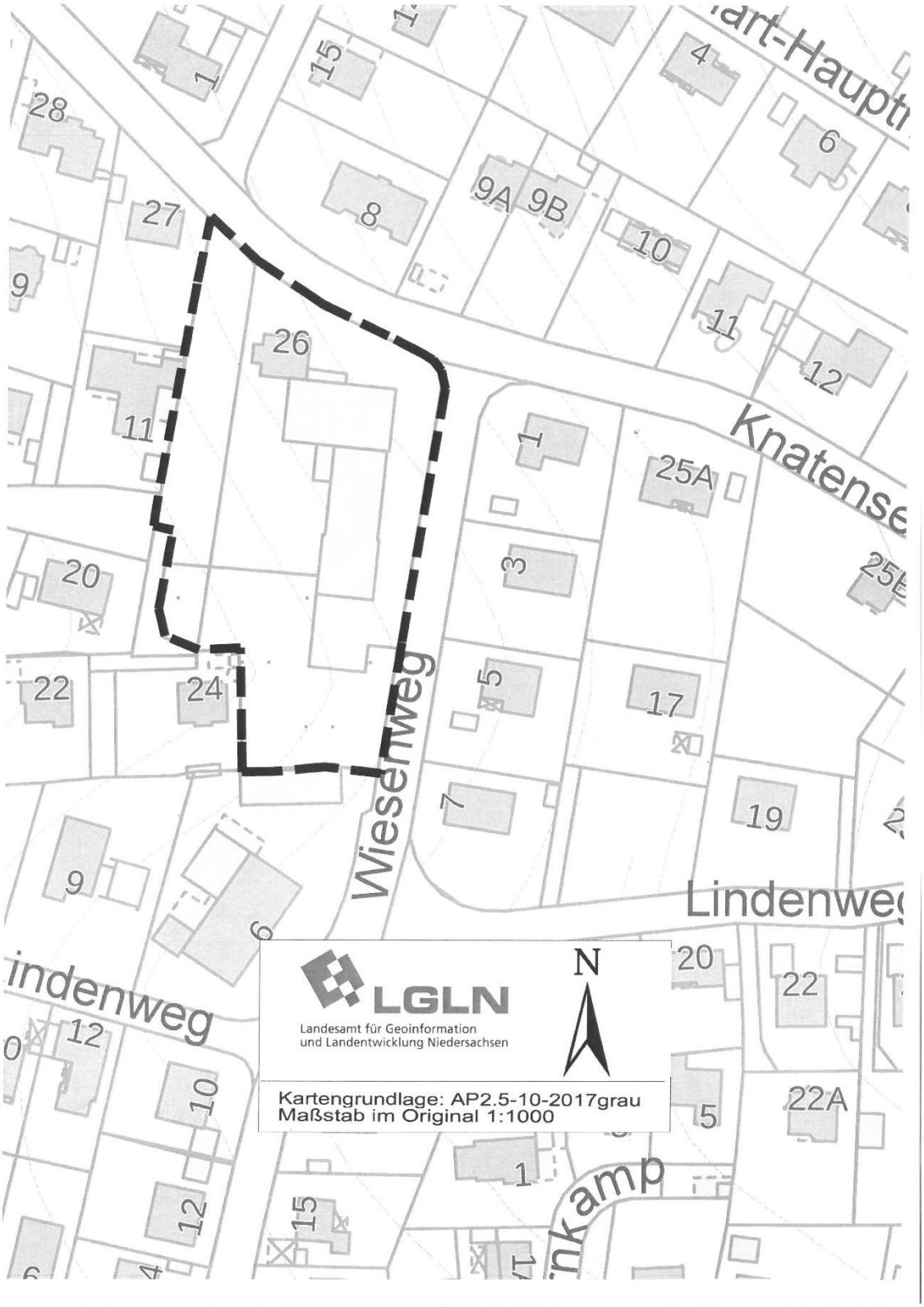

Anlage 2 zu:
Bekanntmachung der Stadt Bückeburg - Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Straßenverkehr
(Amtsblatt Seite 65)

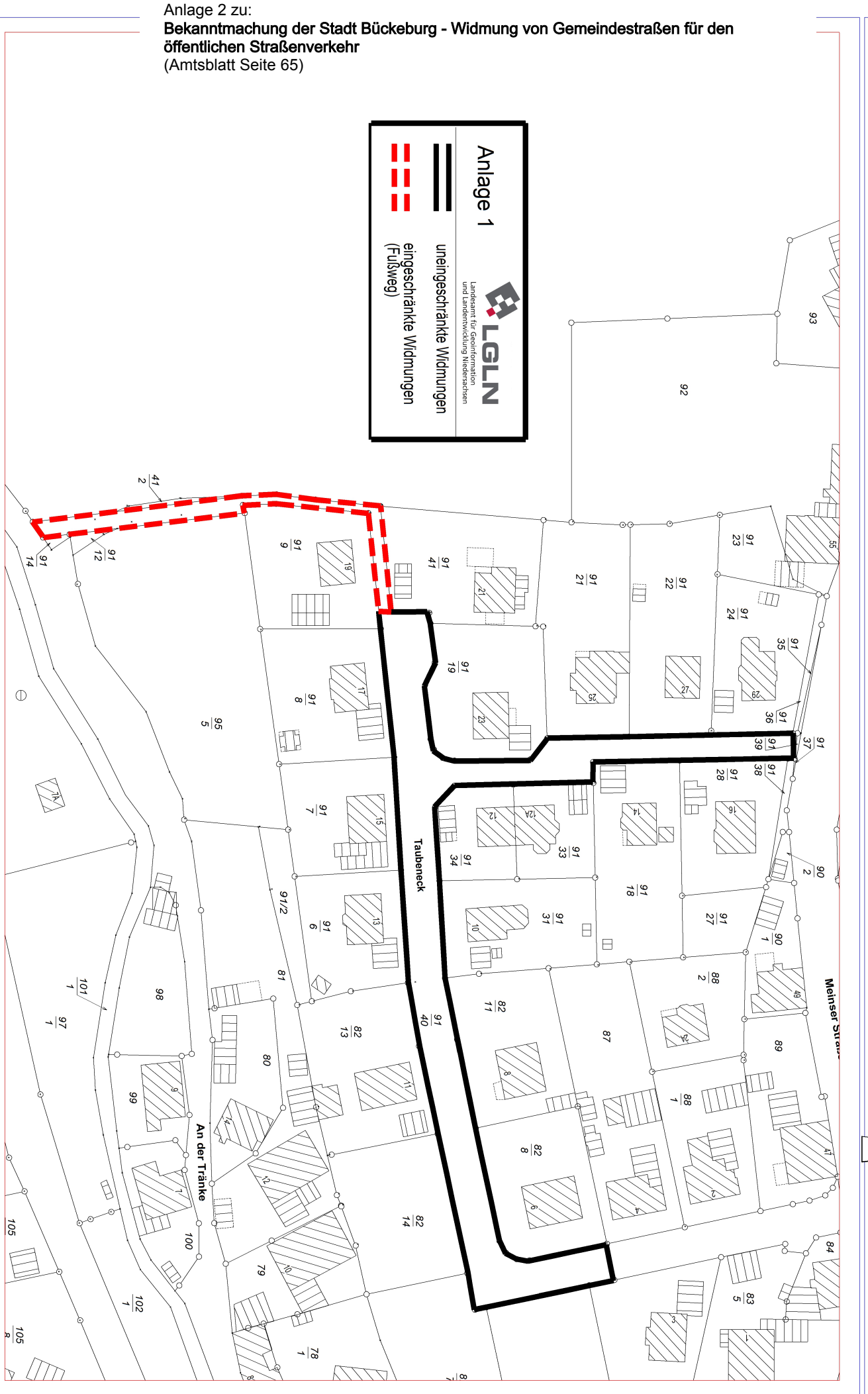

Anlage 3 zu:
Bekanntmachung der Stadt Bückeburg - Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Straßenverkehr
(Amtsblatt Seite 65)

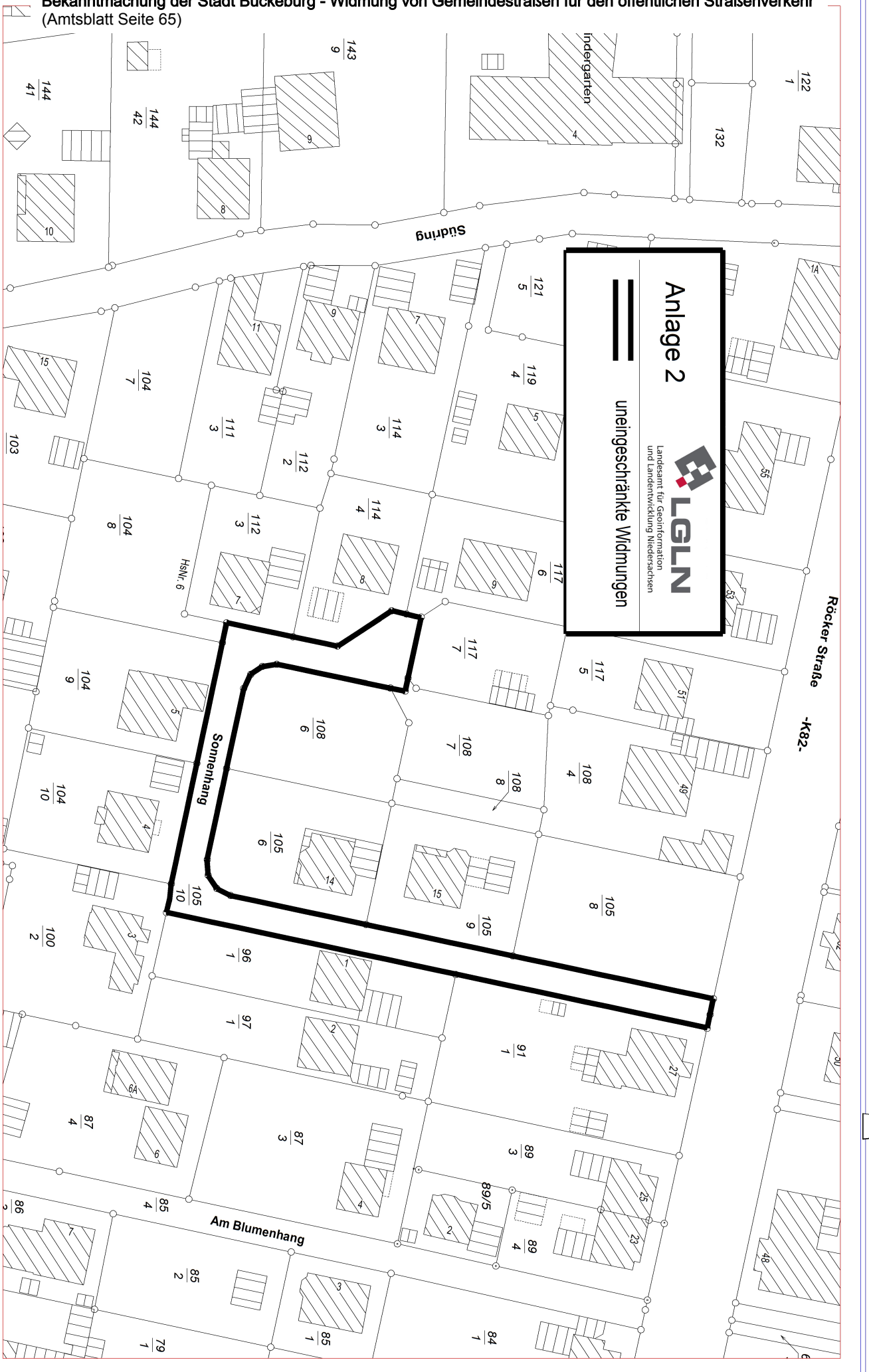

Anlage 4 zu:
Bekanntmachung der Stadt Bückeburg - Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Straßenverkehr
(Amtsblatt Seite 65)

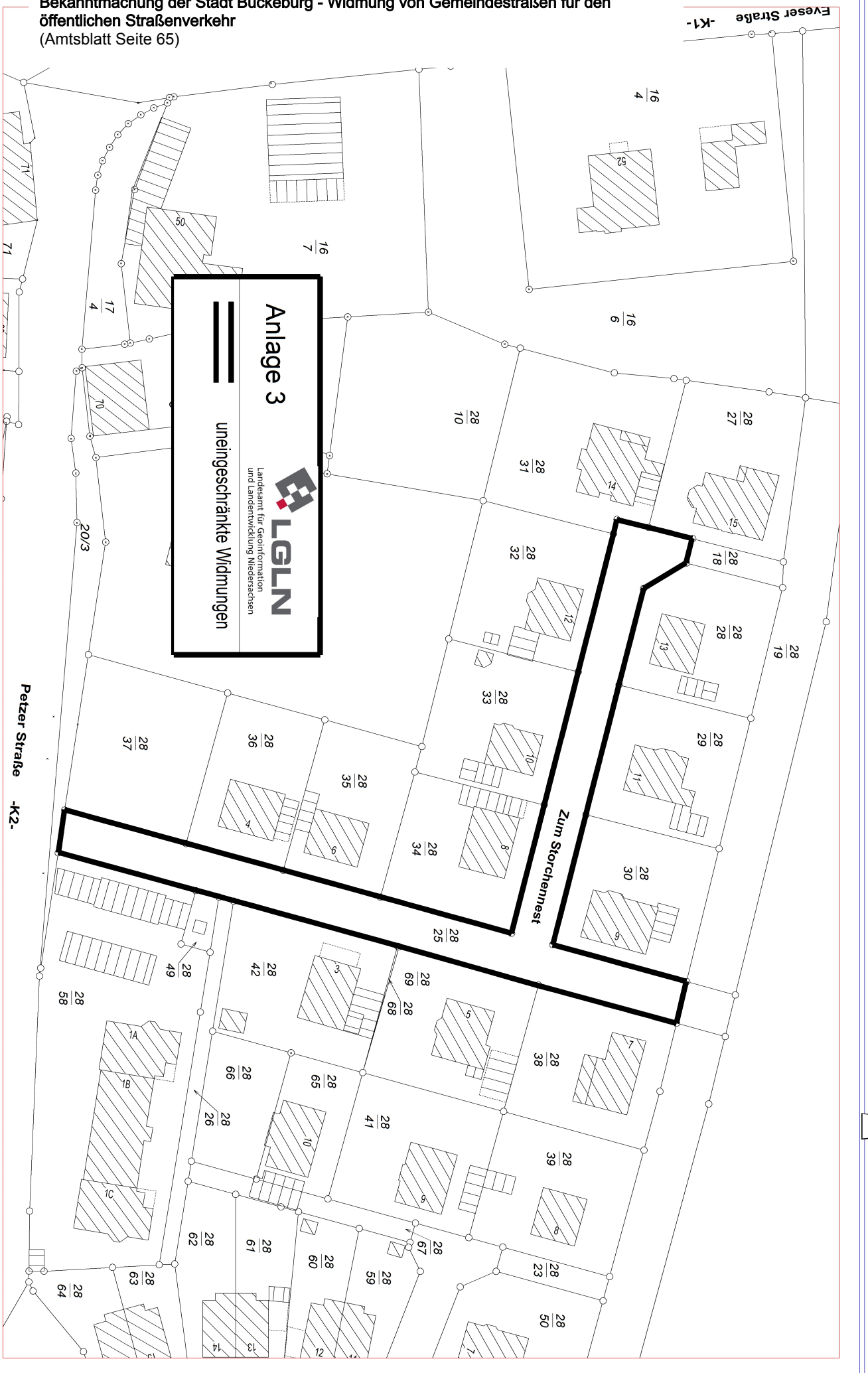

Anlage 5 zu:
Bekanntmachung der Stadt Bückeburg - Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Straßenverkehr
(Amtsblatt Seite 65)

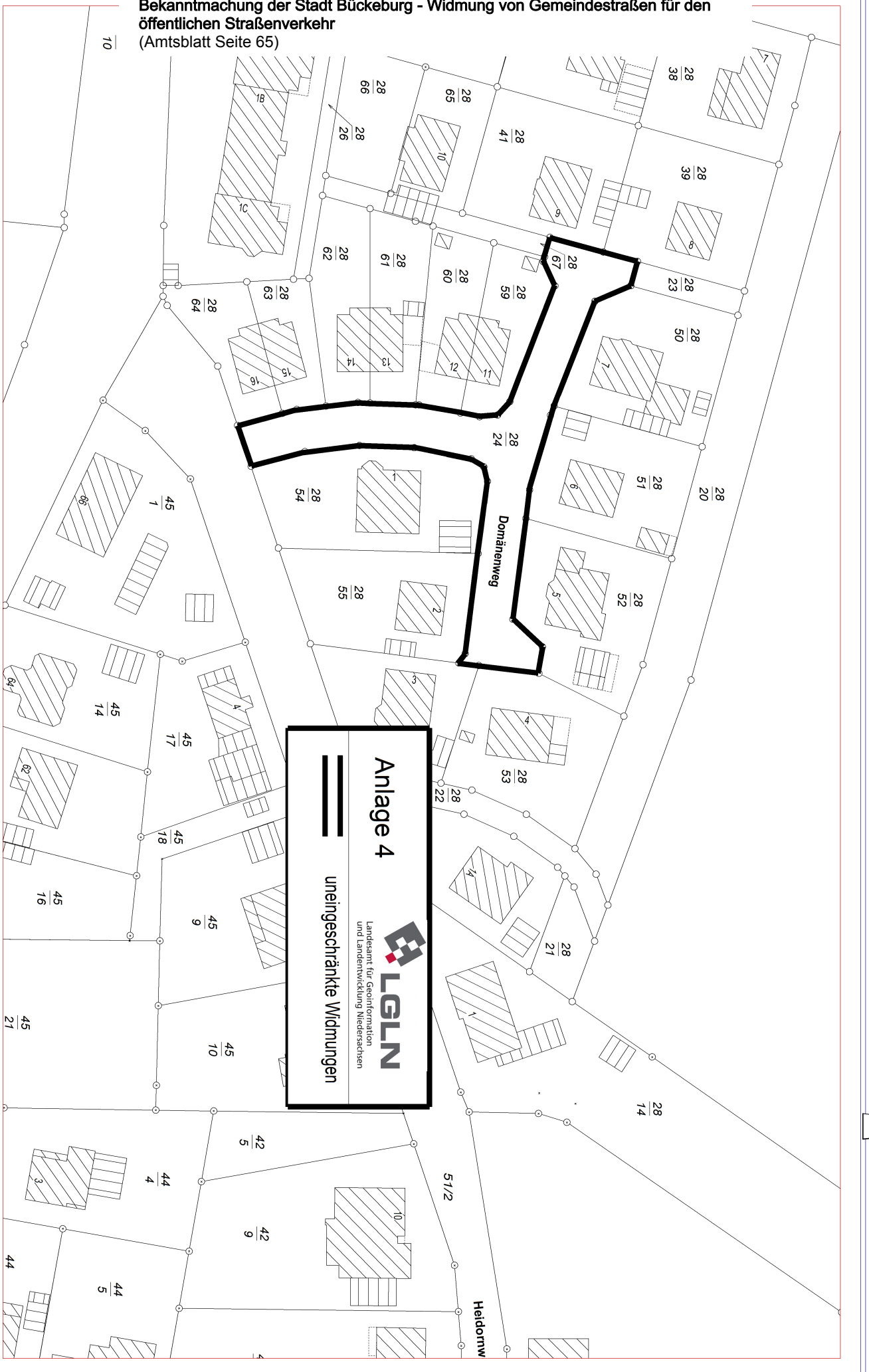

Anlage 6 zu:
Bauleitplanung der Samtgemeinde Lindhorst
Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes und Nachtrag zur ersten Bekanntmachung der Genehmigung zur 6. Änderung/Digitalisierung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lindhorst
(Amtsblatt Seite 66)

6. Änderung / Digitalisierung und Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes

Samtgemeinde Lindhorst

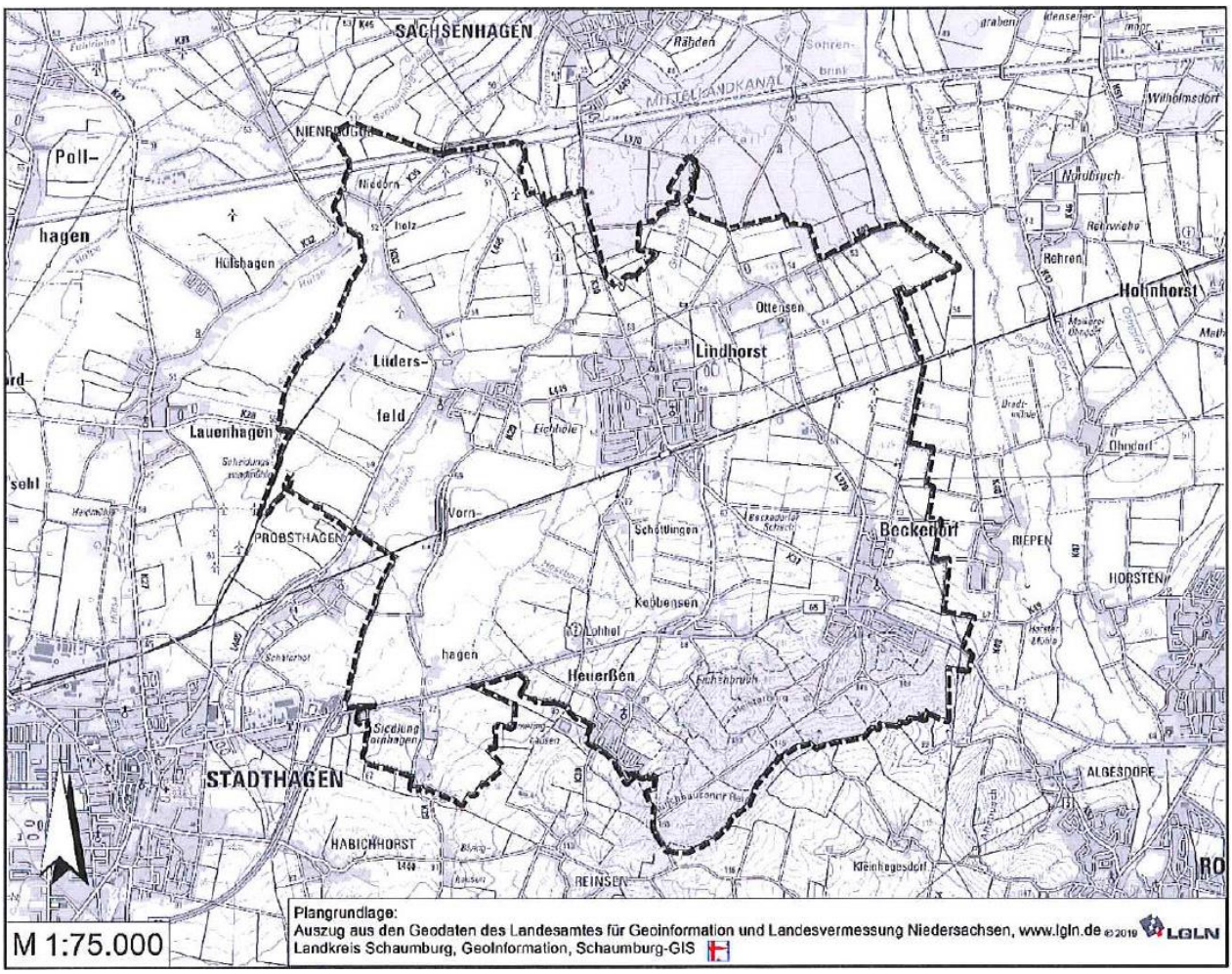

(weiter mit Anlage 7)

Anlage 7 zu:
Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wiedensahl zum 01.01.2012
(Amtsblatt Seite 68)

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wiedensahl zum 01.01.2012

AKTIVA	Haushaltsjahr -Euro-	PASSIVA	Haushaltsjahr -Euro-
1. Immaterielles Vermögen	**0,00**	**1. Nettoposition**	**2.811.997,79**
2. Sachvermögen	**2.068.258,81**	1.1 Basis-Reinvermögen	2.581.022,16
3. Finanzvermögen	**15.957,24**	1.2 Rücklagen	0,00
4. Liquide Mittel	**751.499,74**	1.3 Jahresergebnis	0,00
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	**7.194,01**	1.4 Sonderposten	230.975,63
		2. Schulden	**10.037,01**
		2.1 Geldschulden	0,00
		2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00
		2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.295,49
		2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00
		2.5 sonstige Verbindlichkeiten	4.741,52
		3. Rückstellungen	**20.875,00**
		4. passive Rechnungsabgrenzung	**0,00**
Bilanzsumme	**2.842.909,80**	**Bilanzsumme**	**2.842.909,80**